

A.

Concessions-Bedingungen.

Die Gesellschaft, welcher die Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen von Heilsbad nach Stadt Ikm und von Schwarzja nach Königsee erteilt wird, soll sämmtlichen Bestimmungen des zwischen den beteiligten Staatsregierungen abgeschlossenen Vertrags vom 26. Januar 1873 und den nachstehenden Bedingungen unterworfen sein.

I.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn einschließlich der Zweigbahnen muß längstens innerhalb vier Jahren nach dem Tage der Concessions-Vertheilung für das Preussische Gebiet erfolgen.

Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- 1) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Königlich Preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgesetzt, auch unterliegen sämmtliche Bauprojekte und der Haupt-Kostenanschlag der Genehmigung des letzteren.
- 2) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden müssen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa entstehenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besondern Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Auch soll sie verpflichtet sein, auf denjenigen Bahnhöfen, wo es von der Landes-Regierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizei-Bureau einzurichten, zu möbliren, in gutem Stand zu erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung zu sorgen.

Ferner wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Bemügunng des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Preussischen Gesetzes vom 21. December 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

- 3) Der Königlich Preussischen Staats-Regierung ist vorbehalten, zur speciellen technischen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besondern technischen Commissarius zu bestellen, der, unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsdrechs und der daraus entspringenden Befugnisse der Staatsregierungen, die solide und vorchriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anforderungen des Commissarius unter Vorbehalt des an den Königlich Preussischen Minister für Handel, Gewerbe